

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die **Stadt Pressath** erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem / der berufsmäßigen ersten Bürgermeister / ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Ausschuss für Jugendfragen, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Bau- und Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Wirtschaftsfragen, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin, einer seiner / ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister / von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Für jede Fraktionssitzung und vom Bürgermeister eingeladene Fraktionsführerbesprechung wird ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Teilnehmer gewährt. Die Entschädigung für die Fraktionssitzungen wird auf die Zahl der stattfindenden Stadtratssitzungen zuzüglich 4 pro Jahr beschränkt. Die Fraktionssprecher erhalten eine jährliche Entschädigung in Höhe von 30,00 € pro Fraktionsmitglied.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nur für volle Stunden bis 17.00 Uhr an Werktagen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Ortssprecher i.S.d. Art. 60a GO erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin ist Beamter / Beamte auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2020 außer Kraft.

Pressath, den 18. Mai 2026



Reindl
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel
angeschlagen am 12.06.2026

abgenommen am